

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

N^o 125.

Erscheint wöchentlich 2mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet vierteljährlich hier (ohne Trägerlohn) 90 \mathcal{A} , in dem Bezirk 1 \mathcal{R} 20 \mathcal{A} , außerhalb des Bezirks 1 \mathcal{R} 40 \mathcal{A} . Monatsabonnement nach Verhältnis.

Donnerstag den 25. Oktober.

Insertionsgebühr für die 1spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 \mathcal{A} , bei mehrmaliger je 6 \mathcal{A} . Die Inserate müssen spätestens Morgens 8 Uhr am Tage vor der Herausgabe des Blattes der Druckerei aufgegeben sein.

1883.

Am t l i c h e s. N a g o l d.

An die gemeinschaftlichen Aemter. Abhaltung der Winter-Abendschulen betreffend.

Die gemeinschaftlichen Aemter werden hiemit veranlaßt, binnen 3 Wochen hieher zu berichten, was bezüglich der Abhaltung der Winter-Abendschulen für das Jahr 1883—1884 in ihren Gemeinden beschloffen und angeordnet worden ist.

Das gemeinschaftliche Oberamt vertraut zu der Einsicht der Gemeindebehörden, daß nicht nur die im vorigen Jahr bestandenen Abendschulen forterhalten, sondern auch, daß diese gemeinnützige Einrichtung, wo immer die örtlichen Verhältnisse es zulassen, neu eingeführt wird.

Sollte wider Erwarten die Abendschule nicht abgehalten werden, so sieht man einem die Gründe enthaltenden Berichte entgegen.

Den 21. Okt. 1883.

Königl. Gemeinsh. Oberamt in Schulsachen:
Güntner. Wezger.

N a g o l d.

Bekanntmachung, betreffend bezirkspolizeiliche Vorschriften, bezüglich des Abraupens der Obstbäume.

Die nachfolgende, von dem K. Oberamt am 27. Oktober 1880 mit Zustimmung des Amtsverwaltungs-Ausschusses erlassene und von K. Kreisregierung für vollziehbar erklärte bezirkspolizeiliche Vorschrift wird hiemit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Die Besitzer von Obstbäumen haben vom Laubfall an bis zum Schwellen der Knospen ihre Bäume von den Raupen und Raupennestern zu reinigen und beide letztere sorgfältig zu vertilgen, bei Vermeidung der in § 368 Ziff. 2 des deutschen Strafgesetzbuches angedrohten Strafe.“

Die Ortsvorsteher haben sofort vorstehende Vorschrift in ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise zu verkünden, deren Beachtung und Einhaltung zu überwachen und gegen Entgegenhandlungen einzuschreiten.

Den 21. Oktober 1883.

K. Oberamt. Güntner.

N a g o l d.

Bekanntmachung der feuerpolizeilichen Vorschriften.

Die nachstehenden feuerpolizeilichen Vorschriften aus der K. Verordnung vom 21. Dezember 1876, Reg.-Bl. Nr. 42, werden wiederholt veröffentlicht und zur genauen Beachtung eingeschärft, unter dem Anzügen, daß Uebertretungen nach Maßgabe des § 367, Ziff. 3, 4, 5, 6, § 368 Ziff. 4, 5, 6, 7, 8, § 369, Ziff. 3 des Reichs-Strafgesetzes, sowie des Art. 32, Ziff. 5 und Art. 49, Ziff. 6 des Landespolizeitrafgesetzes vom 27. Dez. 1871 geahndet werden.

Die Ortsvorsteher haben diese Vorschriften auch in den einzelnen Gemeinden bekannt zu machen und die Einhaltung derselben angemessen überwachen zu lassen.

Ueber die geschehene Publikation ist Eintrag in das Schulbeirathsprotokoll zu machen. Von dem Vollzug wird sich bei den Ruggerrichten u. Uebersetzung verschafft werden.

Den 20. Okt. 1883.

K. Oberamt. Güntner.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr

mit solchen die zur Verhütung von Feuersgefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 2. Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschriften § 1 anzuhalten. Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern u. dgl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen oder durch hiefür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden. Ebenso haben die Gastwirth dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 3. Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwert oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Benehmen mit Feuer, Licht.

§ 4. In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. § 5 und § 14 Abs. 2) nur in vorchriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§ 5. Gut-Häfen und Gut-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder andern Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden. In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen und Gut-Häfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§ 6. Holzspäne und ähnliche, Gut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§ 7. Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten. Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden. Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden. Bevor geschlossene Gefässe, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terentindl u. dgl. lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen. Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefässen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hans oder Flachs gedroschen, gerieben, geschwungen, gehehelt oder von Seilen verarbeitet wird.

§ 9. In Gefässen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Journirfägereien, Trockenstuben u. dgl., sind ebenfalls Laternen oder

wenigstens durch Glasugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§ 10. Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuersicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von wenigstens 20 cm im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 11. Auf Feuerherden und in Kaminen, dergleichen in und auf den Defen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gebürt werden.

§ 12. Das Dörren von Hans oder Flachs mittels Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder andern Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Badöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorchriftsmäßig hergestellten Badöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von andern Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§ 13. Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß u. dgl. muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien, entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen, oder in ganz feuersicheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§ 14. Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden. Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gut nothwendig sind, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein. Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle erteilten besonderen Vorschriften zulässig. Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§ 15. Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des § 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 360) maßgebend. 1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuersgefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können. 2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobilen nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verfallung nicht aufbewahrt werden. 3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen soweit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist. 4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zu Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 16. Fackeln, Windlichter, Pechkränze und

egende

spuz,

ein-

um

fel

hlen

er Qualität

Schmid.

Mf.

gegen geiehl.

4 1/2% bis

ob Bühler,

hofhofbauer.

ten

angestellt

taats-Prä-

en haben

innen, ab-

en Treffer.

Salzberger

t in Köln

Ken

enden in den

eilung. Tau-

spelt gratis.

ug-de-Fonds

ertheim.

Hund.

ufener Hund

kann gegen

ten abgeholt

Gg. Kenz.

Such.

bewandertes

ci

r. Selter

Salmbach.

se:

r 1883.

6 25 8 -

7 70 7 30

9 70 - -

6 20 5 20

8 65 7 60

8 50 - -

7 71 7 50

10 30 9 -

9 13 9 -

z:

tnäblein des

totdtgeboren).



Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§ 17. Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist. Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

§ 18. Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Abbrennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich § 367 Ziff. 8 und § 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen, Art. 8 u. 10, maßgebend. (Schluß folgt.)

Tages-Neuigkeiten.

Deutsches Reich.

* Nagold, 24. Okt. Obwohl die Ungunst der Witterung die Fahnenweihe des Militär- und Veteranen-Vereins in Emmingen sehr beeinträchtigte, so verlief die Feier im Ganzen genommen doch in befriedigendster Weise. Etwa 8 nachbarliche Vereine hatten der Einladung hierzu Folge gegeben. Die Einleitung und der Verlauf des Festes erfolgte genau nach dem aufgestellten Programm. Die Einwohner hatten nichts versäumt, um dem Dorfe ein festliches Gepräge zu geben. Auf dem Festplatze begrüßte der Ortsvorsteher die Gäste im Namen der Gemeinde und des dortigen Vereins, worauf der Ortsgeistliche in schöner, religiös-patriotischer Rede dem Feste die eigentliche erhebende Weihe gab. Nach Enthüllung der schönen Fahne durch eine Festjungfrau, die mit poetischen Worten solche dem Vorstand des Vereins übergab, intonierte der dortige Lieberfranz das Lied: „Brüder, reicht die Hand zum Bunde“, worauf die ernste Seite der Feier nun der geselligen Unterhaltung Platz machen mußte, die hauptsächlich der dortige Lieberfranz durch gut vorgetragene Lieder zu beleben und zu wärmen vermochte. Zu bedauern war nur, daß die kühle Witterung die Festgäste alsbald in die Wirtschaften des Ortes nöthigte, wo ein buntes, heiteres Treiben bis zur späten Stunde herrschte. Wie in den Städten nie ein Ball in dem Programm derartiger Festlichkeiten fehlen darf, so bildete auch dieses Vergnügen den würdigen Schluß dieser Fahnenweihe.

—r. Sulz. An der von der Witterung so freundlich begünstigten Kirchweihe besuchte die hiesige Gemeinde der Kirchenchor Wildbergs u. zeigte, was er Tüchtiges in seiner Sache leistet. Im Waldhorn hier bekam Einsender zu hören: „Das Klosterfräulein“; „Glaube, Liebe, Hoffnung“; Choral: „Ja Tag des Herrn, du sollst mir heilig“; „s Blämel“, „Volkslied u.“. Wahrlich, ein reiches Programm von schönen weltlichen Gesängen, gewürzt durch einen herrlichen Choral. Der junge Führer des Vereins, Hr. Antel. Bolay, der sich der guten Sache mit Hingebung und Verständnis widmet auf Grundlage dessen, was andere Lehrer vor ihm arbeiteten, verdient mit seinen strebsamen Mitwirkenden herzlichen Dank. Wenn uns der kirchliche Singchor Wildbergs auch fernherhin mit Besuchen erfreuen will, ist er immer herzlich willkommen.

—e. Altensteig, 22. Okt. Gestern Nachm. gab der hiesige Kirchenchor unter Mitwirkung weiterer Musikkräfte ein von Herrn Stadtpfarrer Mezger geleitetes Konzert in der Stadtkirche. Die zwei Sopran-Arien „Herr, zu Dir“ von Mendelssohn und „Er weidet seine Heerde“ aus Händels Messias zeugten von der ausgiebigen und umfangreichen Stimme, der guten Schulung und schönen Aussprache der Sängernnen Fr. Mezger und Fr. Fischer. Mendelssohns Baharie aus Elias: „Sei stille dem Herrn“ wurde von Herrn Finkh in jeder Beziehung vorzüglich gesungen. Die drei gemischten Chöre von Händel, Haydn und Bach: „Heil, Heil“, „Die Himmel erzählen“ und „Wenn ich einmal soll scheiden“ waren recht gute Leistungen. Der Männerchor des Lieberfranzes hielt sich sehr gut; besonders schön klang „Jauchzet, jauchzet dem Herrn“ von Sülzer, auch „Preis und Anbetung“ von Rink wurde sehr präzis vorgetragen. Das Terzett aus Haydn's „Schöpfung“: „Zu dir, o Herr, blickt alles auf“ hat eines momentanen Mißgeschicks wegen nicht besonders zu erwähnen

vermocht. Ein Adagio für Orgel und Violine von Corelli wurde von den H. Mezger sen. und jun. mit Feinheit vorgetragen, namentlich interessirte der jugendliche Violinist. Von den Leistungen der Orgelspieler Steinle und Schittenhelm kann nur mit Freude berichtet werden. Die hiesigen, einige benachbarte, namentlich aber Nagolder Musikfreunde und Kenner hatten sich in erfreulicher Zahl eingefunden und ließ sich von vielen Seiten der Wunsch nach einer baldigen Wiederholung einer ähnlichen Aufführung vernehmen. Das Eintrittsgeld von 20 S an aufwärts kam der geschwächten Kasse des Kirchenchors zu gute. — Am gleichen Tage feierte das Wagner Bolz'sche Ehepaar seine goldene Hochzeit durch Kirchgang und gefellige Zusammenkunft im Gasthaus zum Hirsch.

* Am letzten Sonntag feierten in Altensteig die Eheleute Daniel Bolz, 78 Jahre, und Louise Bolz, 71 Jahre alt, ihre goldene Hochzeit. Das noch rüstige Brautpaar wurde von Ihrer Majestät der Königin mit einem namhaften Geldgeschenke erfreut.

Stuttgart, 22. Okt. In der letzten Sitzung der hiesigen Handels- und Gewerbekammer ist auch das jüngst aufgetauchte Projekt der Gründung eines „Deutschen Offiziers-Vereins“ (s. unten) zur Sprache gebracht worden und ein Mitglied der Kammer beleuchtete die Gefährlichkeit, welche dieses Projekt für unsere Handwerkerwelt in sich schließt. Im Uebrigen hat die Kammer in Anbetracht des Umstandes, daß Württemberg von der Sache direkt noch nicht berührt sei, beschlossen, das Unternehmen vorerst nur im Auge zu behalten und weitere Maßnahmen sich auf später vorzubehalten. Derselbe Gegenstand ist in verflossener Woche auch in der bayerischen Kammer zur Sprache gebracht worden. Dort hat der Kriegsminister erklärt, er könne die bayerischen Offiziere nicht an der Theilnahme bei dem unter dem Namen „Offiziers-Vereinshaus“ geplanten großen Konsumverein hindern, aber er wünsche dieselbe nicht. Das konservative „Deutsche Tageblatt“ sagt zu dem Plane: „Das Vereinshaus ist eine Privatangelegenheit. Aber wie viel Feindschaft gegen die Armee die Errichtung in den gewerbetreibenden Klassen hervorrufen muß, läßt sich heute schon übersehen. Wir sollten, eingedenk der berücksichtigten Kantinenverhandlungen, den Teufel nicht an die Wand malen; wir sollten Alles vermeiden, was die Feinde der Armee vermehren kann, um einem neuen beklagenswerthen Konflikt vorzubeugen, auf welchen die Opposition doch hinsteuert. Man denke, welche Erbitterung die Maßregel bei den Kaufleuten hervorrufen muß, welche natürlich sagen werden: „Wir zahlen die Steuern, aber man nimmt uns die Möglichkeit, zu verdienen.“ Will man den unteren Graben der Offiziere, den Hauptmann 2. Klasse eingeschlossen, wirklich helfen, so greife man entschieden mit einer ganzen Wahrenge durch. Man gebe den Subalternoffizieren und Hauptleuten 2. Klasse ein auskömmlicheres Gehalt. Jeder, der die Armee kennt und schätzt, würde diesen Plan entschieden unterstützen; das Vereinshaus können wir aus sozialen, politischen und kaufmännischen Rücksichten nicht befürworten.“

Stuttgart. Wie in Berlin und Wien, wollen sich auch hier Vereinigungen zusammenschließen, um Ermittlungen über die Ursachen der Abnahme des Fremdenverkehrs in Stuttgart anzustellen und Schritte zu thun, die Hebung des Fremdenverkehrs zu pflegen.

Stuttgart. Im Rill'schen Thiergarten hat die Leopardin letzte Woche 3 Junge geworfen; 2 davon hat die zärtliche Mutter selbst erwürgt, das 3. hatte man ihr genommen, aber es ließ sich ohne Muttermilch nicht aufziehen; auch dieses ist drausgegangen.

Zum Krankenunterstützungsweisen. Das neue Krankenversicherungsgesetz für Arbeiter tritt bezüglich der nöthigen Einrichtungen mit dem 1. Dez. 1883, am 1. Dez. 1884 aber vollständig in Kraft. Mit dem 1. Dez. 1884 werden also alle Krankenkassen, welche bis dahin keine eingeschriebenen Hilfskassen geworden sind, für den Handwerker- und Arbeiterstand werthlos, weil von diesem Tage ab jeder beschäftigte Handwerker und Arbeiter, einerlei ob alt oder jung, gesund oder krank, in eine von den Behörden nach verschiedenen Formen anzuordnende Zwangskasse eintreten muß, sofern er nicht einer eingeschriebenen Hilfskasse als Mitglied angehört. Es dürfte aber jedem moralisch gesinnten Handwerker und Arbeiter zur besonderen Ehre gereichen, nicht erst die Zwangsbestimmungen eines Gesetzes abzu-

warten, sondern vorher schon einer eingeschriebenen Hilfskasse beizutreten, bezw. bestehende Krankenkassen in eingeschriebene Hilfskassen umzuwandeln oder neue Hilfskassen zu gründen. Die empfehlenswertheste Form, welche den eingeschriebenen Hilfskassen zu geben wäre, ist die Form der allgemeinen freien Ortskrankenkassen, mit der Beitrittsberechtigung ohne Unterschied des Berufs, weil dabei die Mitgliedschaft ein weit größeres Interesse für den Zweck der Sache an den Tag legt, als dieses bei dem Filialsystem der großen Centrankassen der Fall ist, welche ihren Sitz mit der Hauptkasse im fernen Norden Deutschlands haben. Auch läßt sich bei den Ortskrankenkassen die Mitgliedschaft nicht leicht zu ändern, dem Krankenunterstützungsweisen vollkommen fremden Zwecken verleiten und benützen, was die Behörden schon zur Schließung von eingeschriebenen Hilfskassen veranlaßt hat. Die den Ortskrankenkassen mangelnde Freizügigkeit der Mitglieder läßt sich durch einen Verband derselben leicht herstellen, wie ein solcher in einer am 19. Aug. d. J. in Stuttgart stattgefundenen Versammlung von verschiedenen Ortskrankenkassen Württembergs vorgeschlagen und gutgeheißen wurde. In dieser Versammlung wurde den Anwesenden von der Vorstandschast der allgem. Kranken- und Sterbekasse „Suevia“ unentgeltlich die Anleitung zur Erlangung der Rechte einer eingeschriebenen Hilfskasse gegeben und ein praktisches Musterstatut vorgelesen. Es können sich daher Vereine, die die Krankenunterstützung betreiben und die Rechte einer eingeschriebenen Hilfskasse erwerben wollen, oder Personen, die die Errichtung einer neuen eingeschriebenen Hilfskasse beabsichtigen, bei der Vorstandschast der „Suevia“ die schon seit dem 2. November 1877 als eingeschriebene Hilfskasse zugelassen ist, die nöthigen Rathschläge geben lassen. Man wolle sich zu diesem Zweck an die Adresse F. Frank, Lübingerstr. 10 in Stuttgart wenden.

Ein Arbeiter der Gewerfabrik Oberndorf schoß am Samstag Vormittag wahrscheinlich aus Eifersucht auf ein junges Mädchen und jagte nachher sich selbst eine Kugel ins Hirn. Beide Verwundete haben wenig Hoffnung, mit dem Leben davonzukommen.

Brandfälle: Den 18. Okt. auf dem Hofe des Gutsbesitzer Sammet zu Oberlimburg (Hall) eine große vierbarnige Scheune mit daran gebautem Viehhauje; 20. Okt. in Töbeln bei Weingarten die Wohnung, Scheuer und Stall des Bauern Lochmüller; 20. Okt. im Weiler Briach (Baienfurt) ein Wohnhaus mit angebauter Scheuer und Stallung; am 21. Okt. durch Blitzschlag das Wohn- und Oekonomiegebäude des Bades Nieray (Wangen); am 21. Okt. in Saugau das ganze, vor 8 Jahren neu erbaute Wohn- und Oekonomiegebäude des Zimmermeisters J. Binkhart.

Unter den mittelfränkischen Bierbrauereien zirkulirt eine Petition an den Landtag um Herabsetzung des Malzaufschlages bezw. Reduktion desselben auf 4 M pro Hektoliter.

Ein schrecklicher Unglücksfall hat sich gestern Abend auf dem Bahnhofe zu Niederflörsheim (Strecke Alzey—Worms) zugetragen. Der dortige Stationsvorwarter Kurzman war eben im Begriffe, sich von seiner Frau, welche eine Reise antreten wollte, auf dem Bahnhofe zu verabschieden, als ein daherkommender Zug, den er nicht beachtet zu haben scheint, ihn erfaßte. Der Unglückliche wurde zu Boden geworfen und überfahren, so daß er auf der Stelle todt war. Kopf und Beine waren vom Kumpfe getrennt. Und dieses schauerhafte Ereigniß spielte sich vor den Augen seiner in einem andern Zuge sitzenden Frau ab.

Nachschaffenburg, 19. Okt. Gestern Abend brach nach der „Fr. Ztg.“ in einem Gebäude der Alois Dessauer'schen Buntpapierfabrik ein sehr bedeutendes Feuer aus, welches erst gegen Mitternacht bewältigt werden konnte. Der betreffende Bau ist fast ganz ausgebrannt. Leider wurden zwei Bürger und zwei Soldaten das Opfer ihrer Pflicht, indem dieselben durch eine umstürzende Leiter mehr oder minder schwer verletzt wurden.

Aus Dresden wird der „Nordb. Allg. Ztg.“ geschrieben: Nirgends in Deutschland werden Restanten von kommunalen Steuern so in die Enge getrieben, als in Sachsen. In einer sehr großen Anzahl von Gemeinden erhalten die Gastwirthschaften und Branntweinverkauftellen Listen über die Restanten, und wird ihnen bei Entziehung der Konzession verboten, an die säumigen Zahler Getränke zu verabreichen. Damit diese nun aber nicht dieses Verbot

schriebenen
entlassen
oder neue
Swertheite
zu ge
Orts-
ohne Un-
lichkeit
er Sache
item der
ren Siz
tschlands
lassen die
Kranken-
reden ver-
chon zur
veranlaßt
Freizü-
Berband
einer am
Beramm-
Bürtem-
In die-
von der
terbelle
langung
gegeben
Es kön-
ritung
n Hilfs-
e Errich-
beabsich-
die schon
e Hilfs-
ge geben
an die
Stuttgart

endorf
ich aus
nachher
wundete
kommen.
in Hofe
all) eine
n Vieh-
e Woh-
ställe;
Bohng-
ng; am
Defono-
am 21.
en neu-
s Jim-

gestern
sh ei m
dortige
Begriffe,
wollte,
daher-
scheint,
en ge-
lle tobt
trennt.
or ben
au ab.
Abend
de der
in sehr
Mitter-
e Bau
i Bür-
ht, in-
mehr

Ztg."
Restan-
ge ge-
n An-
schaften
ie Re-
gession
i ver-
Berbot

dadurch illusorisch machen, daß sie in eine Nachbargemeinde gehen und dort ihren Dursch löschen, sind vielfach Gemeinden zusammengetreten, von denen die Listen gegenseitig ausgetauscht und veröffentlicht werden. Es gibt Gemeinden, in denen es solchen Steuerresistanten fastlich so lange unmöglich ist, geistige Getränke zu erlangen, bis sie ihre Schuld an die Gemeinde abgetragen haben. Der Stadtrath zu Auerbach i. V. ertheilt seinem Vereine und seiner Gesellschaft mehr Erlaubniß zur Abhaltung eines Balles, so lange sich säumige Steuerzahler in ihrer Mitte befinden. Jeder Vorstand, der die Erlaubniß zu einem solchen einholen will, hat das Mitgliedsverzeichnis einzureichen; in demselben werden die Resistanten und die Höhe der Resse vermerkt und danach das Verzeichniß dem Vorstande zurückgegeben, damit dieser die Säumigen zur Zahlung anhalte. Gelingt diesem dies nicht, so bleibt es der Gesellschaft überlassen, die Resistanten auszuschließen oder auf das Vergnügen zu verzichten.

Der Kriegsminister a. D. von Kameke hat sein Mandat zum Abgeordnetenhaus für den 4. Kösliner Wahlbezirk niedergelegt.

Die von Berlin aus angeregte Gründung eines deutschen Offiziers-Consumvereins, welcher in erster Linie bei der Beschaffung von Kleidungsstücken, dann aber, wenn das Unternehmen die erforderliche Unterstützung findet, bei dem Bezuge anderer Bedürfnisgegenstände seinen Mitgliedern dieselben Dienste leisten und die gleichen Vortheile gewähren soll, welche andere Consumvereine den Beteiligten zu gewähren vermögen, hat in den Kreisen der deutschen Gewerbetreibenden gewaltigen Unwillen und eine lebhafteste Gegenbewegung hervorgerufen. Der Wehrstand, so heißt es in Handwerkerveranstaltungen und gewerblichen Fachblättern, dürfe dem Nährstande, der ihn zu erhalten habe, die Wurzel der Existenz nicht ausgraben. Die „Nat.-Ztg.“ schreibt in Bezug auf das Projekt: Wir glauben zwar, daß die davon beun-

ruhigten Gewerbetreibenden den Schaden, der ihnen erwachsen würde, gerade so überschätzen, wie die Freunde des Projektes den möglichen Gewinn. Aber die Thatfache liegt vor, daß bereits die Agitation gegen dasselbe begonnen hat. Es scheint uns nicht wohlgethan, und zwar im wohlverstandenen Interesse des Offizierskorps, diese Anzeichen unbeachtet zu lassen. Denn der Vortheil, welcher den Offizieren durch den Consumverein möglicherweise erwachsen könnte, würde nicht dem Schaden entsprechen, der ihnen selbst und den Interessen, welche von ihnen höher geschätzt werden, als ein kleiner persönlicher Gewinn, dadurch bereitet werden könnte.

Wie der Telegraph meldet, wurden die wegen des Neustettiner Synagogeneu Brandes angeklagten Juden mit Ausnahme des Synagogendiener Löwenberg vom Kösliner Schwurgericht sämmtlich verurtheilt.

Oesterreich-Ungarn.
Pest, 22. Okt. Fräulein Mona v. Schloßberger, Tochter eines Pestier Großhändlers, ließ sich im Sommer in Eger von dem Pestier Advokaten Dr. Jul. Rosenberg entführen und nach jüdischem Ritus Trauen, ging aber einige Wochen später auf Wunsch ihrer Eltern in Wiesbaden mit dem Grafen Stephan Bathyanji eine neue Ehe ein. Heute fand bei Temesvar ein Duell zwischen Bathyanji und Rosenberg statt, wobei Graf Bathyanji erschossen wurde.

Hinten in der Herzegowina rumort es wieder. Vier der in Nikitsch eingesperrten Bandenführer sind ausgebrochen und haben Jeder eine Bande von etwa 400 Mann gebildet. Waffen erhielten dieselben theils von Montenegro, theils von Rosibozar.

Frankreich.
Das „Journal des Debats“ rath seinen Landesleuten, den in den deutschen Blättern gegenwärtig sich kundgebenden Appell an den deutschen Patriotismus nicht leicht zu nehmen und warnt dringend vor den Feyereien der chauvinistischen Presse, weil man diese gehässigen Auslassungen, wie es die Erfahrung

bereits gelehrt, im Auslande nur zu leicht für die wahre Stimmung Frankreichs halten und dadurch die Zahl der sonst in Paris verkehrenden fremden — namentlich auch der deutschen Käufer nur noch mehr, als es bereits geschehen, beeinträchtigen möchte. Die französische Hefepresse sei die gefährlichste Feindin ihres eigenen Vaterlandes. — Hoffentlich kommt der gutgemeinte Rath des Blattes zu spät.

Die Kommission des Pariser Gemeinderaths hat den Bericht ihres Referenten über den Antrag Joffrins, betreffend die Wiederherstellung der Nationalgarde, einstimmig genehmigt. Danach soll denn nun die Bewaffnung sämmtlicher Bürger und die Auflösung des Korps der Polizeisergeanten gefordert werden. Schöne Aussichten.

England.
London, 22. Okt. Einer Meldung des Bureau Reuters aus Valparaiso vom 20. Oktober zufolge, ist der Friede zwischen Chili und Peru unterzeichnet worden.

Spanien.
Der päpstliche Nuntius in Madrid soll der neuen Regierung erklärt haben, daß der Vatikan und die spanische Geistlichkeit allen Reformen, welche gegen die katholische Kirche gerichtet seien, den lebhaftesten Widerstand entgegenstellen würden. Der Vatikan werde nicht dulden, daß man die bürgerliche Ehe einführe und den öffentlichen Unterricht der Geistlichkeit entziehe.

Rußland.
Einen friedlichen Artikel bringt die Nowoje Wremja vom 21. Oktober, in welchem das Blatt betont, daß absolut kein Grund für einen Krieg zwischen Rußland und Deutschland vorliege.

Handel & Verkehr.
Horb, 20. Sept. Seit einigen Tagen regt sich im Dopfengeschäft hier mehr Leben, es wurden Käufe zu 160 und 170 K abgeschlossen. Am Donnerstag konnten wir sogar ein mit 200 K per Utr. zwischen Kreuzwirth Stein hier und einem Bierbrauer von Wiesental verzeichnen.

Ämtliche und Privat-Bekanntmachungen.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Johann Georg Dengler, Zeugmachers und Löwenwirths in Eobhausen, wird heute am 22. Okt. 1883, Nachmittags 7 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet und der Amtsnotar Dengler in Altenstaig und in dessen Verbindung Notariats-Assistent Mann daselbst zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1883 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag den 13. November 1883, Nachmittags 3 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 18. Dezember 1883, Nachmittags 3 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeordnete Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Dezbr. 1883 Anzeige zu machen.

Königl. Amtsgericht zu Ragold.

Zur Beglaubigung: Gerichtsschreiber Pipp.

Ämtliche und Privat-Bekanntmachungen.

Ragold. Zweiter und letzter Liegenschafts-Verkauf.

In der Zwangsvollstreckungssache gegen alt David Graf, gew. Bierbrauer hier, kommt in Folge Nachgebots die in den Nummern 87 und 105 dieses Blattes näher beschriebene Liegenschaft mit Ausnahme der Parz. Nr. 3688 6 a 16 m Baumland am Hammelrain, durch Beschluß der Vollstreckungsbehörde am Samstag den 27. Oktober ds. Jz., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause im zweiten Termin letztmals zur öffentlichen Versteigerung. Verwalter ist Gemeinderath Kappler hier und die Verkaufs-Kommission besteht aus dem Unterzeichneten und Stadtschultheiß Engel. Den 6. Okt. 1883. Namens der Vollstreckungsbehörde. Gerichts-Notar Mayer.

Ragold. Liegenschafts-Verkauf.

In Folge Anordnung des K. Amtsgerichts hier kommt nachstehende Liegenschaft des Paul Hafner, Hafnermeisters von hier, im Wege der Zwangsvollstreckung am Dienstag den 13. Novbr. d. J., Vormittags 11 Uhr, erstmals auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, und zwar:

Gebäude: Nr. 278.

Die Hälfte an 1 a 34 qm Einem 2stöckigen Wohnhaus mit 2 Wohnungen und gewölbtem Keller an der Schulstraße. Steuer-Capital 2400 K.

Gemeinderäthlicher Anschlag 1500 M. Nr. 15 A.

Der vierte Theil an 40 qm Einer 1stöckigen Hafnerbrennshütte am Wolfenberg. Steuer-Kapital 75 M.

Anschlag 15 M. Acker Zelt B. 8 a 21 qm am Ziegelberg. Parz. Nr. 1279.

Anschlag 15 M. Acker willkürlich gebaut. 8 a 53 qm am Schloßberg. Parz. Nr. 4227.

Anschlag 50 M. Wiesen. 9 a 48 qm an der Schloßbergthalde. Parz. Nr. 4225/2.

Anschlag 50 M. Zu diesem Verkauf werden Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß auswärtige, der Verkaufs-Kommission nicht persönlich bekannte Kaufslustige und deren Bürgen sich mit gemeinderäthlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Als Verwalter ist Gemeinderath Kappler bestellt. Den 20. Oktbr. 1883.

Gemeinderath als Vollstreckungsbehörde. Wildberg.

Ein kräftiger Junge,

oder jüngerer Bräuer, kann sogleich eintreten bei G. Geier z. Sonne.

Oberzettungen. Einen vollständigen Schmiedhandwerkszeug sucht zu kaufen; wer? sagt Bärenwirth Armbruster.

Ruppingen.

Steinlieferung.

Die Gemeinde braucht zu einer Stafel rothe, nicht lagerhafte, unbehauene Steine mit nachstehendem Maß: 1 Stück 1,45 m lang, 1,30 m breit, 0,20 m dick. 8 Stück je 1,40 m lang, 0,38 m breit, 0,19 m dick. 1 Stück 1,60 m lang, 0,38 m breit, 0,19 m dick. Lieferzeit 10. November. Schriftliche Offerte mit Preis über das ganze Quantum oder pr. Cm werden bis 1. Novbr., Mittags 1 Uhr, angenommen.

Schultheißenamt.

Haiterbach.

Guten Frucht- & Anis-Branntwein,

sowie Weingeist

empfiehlt

Jr. Schittenhelm.

Bestes

Kind- & Schweine-Schmalz

bei Obigem.

Knecht-Gesuch.

Ein im Waldfuhrwerk bewandertes findet sofort eine Stelle bei

Chr. Keller in Calmbach.

Emmingen.

Nächsten Dienstag 30. Oktbr., Mittags 1 Uhr, verkaufe ich 11 Stück schöne halbenglische

Milchschweine,

wozu Liebhaber eingeladen werden.

Georg Bulmer.

Stelle-Gesuch.

Für ein fleißiges und braves Dienstmädchen von 20 Jahren suche ich bis Martini eine Stelle.

Kr. Stodinger.

Magd-Gesuch.

Ein Mädchen, welches mit Haus- und Feldarbeit vertraut und mit Vieh umzugehen weiß, findet bis Martini einen Platz bei

Kronenwirth Böhm in Sulz, OA. Nagold.

Ein tüchtiger

Fuhr-Knecht

findet Stelle auf Martini oder auf Weihnachten bei

Hirschwirth Kleiner in Güttingen.

Nagold.

Neue Häringe Sardellen und Stappern

empfehlen

Gustav Heller.

Nagold.

Dienstag den 30. Oktbr. gibts schwarzen und weißen

Kalk

bei

Zieker Sautter.

Zhätige Leute

können mit geringen Mitteln durch den Verkauf eines beliebigen Artikels täglich 3-5 M verdienen und sich so ihren Lebensunterhalt sichern. Gef. Offerten bitte niederzulegen bei Rudolf Mosse, Dresden unter E. W. 9215.

Bremen.



Amerika.

Die Dampfschiffe des Norddeutschen Lloyd in Bremen fahren regelmäßig Mittwochs und Sonntags nach Amerika.

Passagierverträge schließen ab:

Die Haupt-Agentur des Norddeutschen Lloyd

Johs. Rominger, Stuttgart,

oder dessen Agenten:

Gottlob Schmid, Nagold, John G. Koller, Albstadt, Ernst Schall, Calw.

Nagold.

Schöne, flaumige

Bettfedern

verkauft billig

Christian Walz, Zeuglesweber.

Nagold.

Fettes

Hammelfleisch

bei

Seeger, Metzger.

Richard Sattler,

Rottenburg a.N.,

empfiehlt in reichhaltigster Auswahl:

Herbst- & Wintermäntel, Havelocs, ganz und halbanliegende Paletots, Regenmäntel, schwarze Tuchjacken mit hübschem Ausputz, sowie Kinderregenmäntelchen in jeder Größe.

Mein Confections-Lager bietet bei überraschend billigen Preisen von den einfachsten bis zu den feinsten Sachen die großartigste Auswahl.

Bei Auswahlendungen, welche sofort franko ausgeführt werden, bitte um annähernde Maßangabe.

Haiterbach.

Auf bevorstehende Verbrauchszeit habe mein Lager in

Ellenwaaren

wieder vollständig sortirt und empfehle ich: Tuch und Sukkin, Chybet, Cachemir, Kipps, Orleans, halbwole, sowie Kleiderzeuge, halb und ganz Flanell zu Hemden und Kleidern, große Auswahl in halb- und baumwoll. Hosenzeug, sowie in baumw. und woll. Chwals für Kinder und Erwachsene, Kinderhittel, Strümpfe u. s. w.

Friedrich Schittenhelm & Löwen.

Gbhausen.

Hochzeits-Einladung.

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung erlauben wir uns, Verwandte, Freunde und Bekannte auf

Dienstag den 30. Oktober in das Gasthaus zur „Krone“ hier

freundlichst einzuladen.

Johs. Rath,

Sohn des J. G. Rath,

Catharine Walz,

Tochter des Fr. Walz, Zeugmachers.

Tausch-Bazar.

Eine höchst originelle Rubrik der illustrierten Zeitschrift: „Das Neue Blatt“. Siehe die soeben erschienene Nummer 1 ihres neuen Jahrgangs.

Allen Kreisen zur Ausnützung empfohlen.

Nagold.

Modellhüte

stehen zur gefälligen Ansicht bereit bei

Fanny Mayer, Bahnhofstraße.

Mit kais. Königl. Oesterr. Privilegium und Königl. Preuss. Ministerial-Approbation

Dr. Borchardt's aromatische Kräuter-Seife, zur Verschönerung und Verbesserung des Teints und erprobt gegen alle Hautunreinheiten: (in versiegelten Original-Päckchen à 60 S.)

Dr. Suin de Boutemard's aromatische Zahn-Pasta, das universelle und zuverlässigste Erhaltungsmittel der Zähne u. des Zahnfleisches: (in 1/2 u. 1/4 Päckchen à 1.20 u. 60 S.)

Dr. Lindes Vegetabilische Stangen-Pomade, erhöht den Glanz und die Festigkeit der Haare und eignet sich gleichzeitig zum Festhalten der Scheitel: (in Originalstücken à 75 S.)

Sperati's Italienische Honigseife, ist zum Waschen und Baden ausgezeichnet durch ihre belebende und erhaltende Einwirkung auf die Geschmeidigkeit und Weichheit der Haut: (in Päckchen zu 25 und 50 S.)

Dr. Hartung's Chinarinden-Öel, aus einer Abkochung der besten Chinarinde mit balsamischen Öelen, zur Conservirung und Verschönerung der Haare: (in versiegl. u. im Glase gestempelt. Flaschen à 1 M.)

Dr. Hartung's Kräuter-Pomade, zusammengesetzt aus anregenden, nahrhaften Säften und Pflanzen-Ingrediven, zur Wiedererweckung und Belebung des Haarwuchses: (in versiegl. u. im Glase gestempelt. Tiegeln à 1 M.)

Dr. Hartung's Mecht werden die obigen, durch ihre anerkannte Solidität und Zweckmäßigkeit auch in dieser Gegend so beliebt gewordenen Artikel in Nagold nach wie vor nur allein durch G. W. Zaiser.

Nagold.

Gerösteten Kaffee,

in Packeten von

1/2 und 1/3 Pfund

à 25 und 60 Pfg.,

empfehlen in vorzüglicher Qualität

Gustav Heller.

Haiterbach.

Einen älteren

Regulirofen

hat billig abzugeben

Kr. Schittenhelm.

Eine Karte, welche an den Folgen von Jugendfröhen, vererbter Schwäche, Wackrigkeit, Verlust der Manneskraft u. Leiden, endlich Lebensfröhen, die durch diese Gruppe gelitten wurde u. einem Wiffenschaftler in Göttingen enthält. Schickt ein abgedrucktes Exemplar an Rev. Joseph L. Duman, Station D, New York City, U.S.A.

Nagold.

Schneider-Gesuch.

Zwei tüchtige Arbeiter finden sogleich Beschäftigung bei

Friedr. Weinstein.

Gebrüder Leder's

ball. Erdnußöl-Seife

zeigt ihre wohltätige Wirkung ganz besonders bei Damen und Kindern mit zartem Teint und bewährt sich namentlich auch gegen rauhe und durch Frost, trodene, kalte Luft u. aufgelsprungene Hände als das beste, mildeste und vorzüglichste tägliche Waschmittel.

Das Stück mit Gebr.-Anweis. kostet 30 S., 4 Stück in einem Paket 1 M. Alleinverkauf in Nagold bei

G. W. Zaiser.

Neben der beliebten

Alizarintinte

das Fläschchen à 35 und 60 S., führen wir eine gute Schul- & Kanzleitinte, offen, Kaiserintinte, schön schwarz in Fläschchen und rotte und violette Salontinte in Fläschchen.

G. W. Zaiser'sche Buchh.

In der G. W. Zaiser'schen Buchhandlung ist vorrätlich:

Praktischer Hausarzt oder gemeinverständliche Anleitung, wie man sich vor Krankheiten schützen und diese, sind sie eingetreten, auf die schnellste Art beseitigen kann. Mit einem Anhang über die Hilfsleistungen beim Scheintod und bei Vergiftungen. Preis 1 M 35 S.

Gestorben:

Den 22. Okt. Helene, Kind des Edoard Klingler, Sägewerksbesizers, 2 W. 23 L. alt. Beerdigung 24. Okt. Nachm. 1 Uhr.